

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV)

Basic

zwischen

Name ZEV

(ZEV "Ort" "Strasse")

Vertreter/in ZEV

Name/Firma*

Adresse

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

(nachfolgend Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) genannt)

und

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Täschmattstrasse 4
6015 Luzern

(nachfolgend CKW genannt)

betrifft

Eigenverbrauchsregelung *(bitte vollständig ausfüllen)*

Anzahl Parteien ZEV
(Stand Gründung)

Adresse (Objekt)

Grundstücks-Nrn.

PLZ/Ort

*Bei MWST-Pflicht, den Namen des Unternehmens gemäss UID (www.uid.admin.ch) verwenden.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten der Erbringung des Dienstleistungsvertrages Basic zwischen dem eingangs genannten Vertreter bzw. dem ZEV und CKW im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Liegenschaftsobjekts.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung und die Vergütungen für Einspeisungen an den ZEV. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des ZEV. Der Vertreter bestätigt gegenüber CKW, zur Vertretung des ZEV legitimiert zu sein.

2. Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die folgenden Dokumente

- a) ZEV Anmeldung
- b) AGB Eigenverbrauch von CKW
- c) Preisblatt "Zählervermietung"
- d) Werkvorschriften von CKW
- e) AGB Netznutzung von CKW
- f) Netzanschlussrichtlinien von CKW

Die Dokumente b) bis f) gelten in der aktuellsten Variante.

Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3 Abrechnungslösung Basic

- 3.1 CKW stellt dem ZEV zuhanden des eingangs genannten Vertreters eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung des ZEV gemessenen Verbrauchs aller am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) zu.
- 3.2 Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des ZEV erhobenen Messdaten sowie die jeweils anwendbaren und nicht Gegenstand dieses Vertrages bildenden Tarife von CKW für die Energielieferung. Die Messung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen von CKW auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 3.3 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV.
- 3.4 Für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen und Hausinstallationen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der ZEV entstehen, werden dem ZEV gesondert in Rechnung gestellt.

4 Zählermiete

4.1 Als Voraussetzung für die Abrechnungslösung Basic muss jeder Messpunkt mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) ausgestattet sein. Gegenstand der Zählermiete ist die Zurverfügungstellung von Smart Meter durch CKW. Die Smart Meter werden von CKW zu den Konditionen gemäss aktuellem Preisblatt "Zählervermietung" pro Messpunkt und Monat vermietet (zzgl. MWST). Das Mengengerüst ergibt sich aus den im ZEV von CKW installierten Zählern. Diese werden mit separater Offerte von CKW bestellt.

Das Eigentum am Smart Meter verbleibt bei CKW.

4.2 In der Miete enthalten sind die folgenden Dienstleistungen:

- Betrieb der vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) zugelassenen Smart Meter (Gewährleistung der Eichgültigkeit)
- Tägliche Messdatenauslesung der Smart Meter (Zählerfernauslesung, ¼ h-Werte gemäss heutigem CKW Standard).
- Bereitstellen und Plausibilisieren der ausgelesenen Messdaten der Smart Meter.
- Datenhaltung und Datensicherung der ausgelesenen Daten nach schweizerischen Datenschutzrichtlinien.
- Ersatz des Smart Meters bei technischen Störungen oder Ausfällen vor Ort durch CKW.

5 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Der Dienstleistungsvertrag setzt voraus, dass der ZEV bei CKW mit dem entsprechenden Formular rechtswirksam angemeldet ist.

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch den ZEV-Vertreter wird CKW das Vorhandensein der Anmeldung und das Messkonzept für das Liegenschaftsobjekt in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch CKW innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Fehlt die Anmeldung oder zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird CKW sich mit dem ZEV in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn diese Mängel durch den ZEV behoben sind.

Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Ort / Datum

Unterschrift

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter ZEV